



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 22. Mai 2024

GR Nr. 2024/218

Energiebeauftragte, Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH), Neuerlass

1. Ausgangslage

Der Klimaschutz ist aktuell eine der zentralen globalen Herausforderungen. Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 15. Mai 2022 ein neues Klimaschutzziel Netto-Null 2040 im Sinne einer Programmnorm in Art. 10 und 152 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) verankert. Das bedeutet, dass auf dem gesamten Stadtgebiet die direkten Treibhausgasemissionen bis 2040 weitgehend reduziert und die verbleibenden unvermeidbaren Emissionen durch negative Emissionen auf netto null ausgeglichen werden müssen. Dazu hat sich die Stadt auch das Energieziel zur Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner bis 2040 gesetzt.

Wie im Netto-Null Bericht 2022 der Stadt beschrieben, stammen 56 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet aus der Wärmeversorgung der Gebäude. Per Ende 2023 waren noch rund 18 700 Öl- und Gasheizungen in Betrieb. Um das Klimaschutzziel Netto-Null zu erreichen, sollen alle fossil betriebenen Heizungen durch klimafreundliche Wärmelösungen ersetzt werden. Basierend auf dem revidierten kantonalen Energiegesetz (EnerG, LS 730.1), das am 1. September 2022 in Kraft getreten ist, wird ein fossiler Heizungsersatz nur noch in wenigen Fällen bewilligt. Die Herausforderung der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bleibt dennoch gross, da rund 40 Prozent der fossil betriebenen Heizungen vor weniger als 15 Jahren installiert wurden und finanziell noch nicht amortisiert sind. Die aktuelle Erneuerungsrate ist verhältnismässig tief. Um das Klimaschutzziel Netto-Null zu erreichen, müssen der Heizungsersatz beschleunigt und fossil betriebene Heizungen freiwillig vorzeitig ersetzt werden. Dies soll mit Förderbeiträgen für den vorzeitigen Heizungsersatz unterstützt werden.

2. Zweck der Vorlage

Am 2. März 2022 hat der Gemeinderat zur Einführung, Umsetzung und Evaluation verschiedener Fördermassnahmen einen Objektkredit von 13,5 Millionen Franken bewilligt (GR Nr. 2021/362). Der Stadtrat hat in der Folge das Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung (AS 734.500, nachfolgend Reglement genannt) erlassen, das die Ausrichtung von Förderbeiträgen gestützt auf den vom Gemeinderat bewilligten Kredit regelt. Eine Fördermassnahme dieses Programms war unter anderem die «Restwertentschädigung» für den freiwilligen vorzeitigen Heizungsersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung. Dadurch sollte ein Anreiz geschaffen werden, dass noch nicht amortisierte fossil betriebene Heizungen rasch ersetzt werden. Die Nachfrage nach dieser Fördermassnahme ist viel höher als ursprünglich prognostiziert, weshalb der Gemeinderat am 8. November 2023 einen Zusatzkredit von 6,5 Millionen Franken bewilligt hat (GR Nr. 2023/343).



2/13

Bis 31. Januar 2024 sind 594 Gesuche eingegangen. 31 Prozent der Gesuche wurden für den Ersatz von Heizungen gestellt, die weniger als zehn Jahre alt sind. 26 Prozent der Gesuche gingen für Heizungen ein, die vor mehr als 10, aber weniger als 15 Jahren installiert worden sind. Die vorzeitig ersetzten Heizungen befinden sich sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebieten mit thermischen Netzen und werden durch erneuerbare dezentrale Wärmeversorgungslösungen wie insbesondere Wärmepumpen oder Anschlüsse an thermische Netze und Energieverbunde ersetzt. Das Programm zeigt Wirkung: Viele fossil betriebene Heizungen werden dank der Förderung vorzeitig ersetzt. Fördergesuche können jedoch nur so lange bewilligt werden, bis der Objektkredit ausgeschöpft ist, längstens bis 31. Dezember 2024 (vgl. Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung). Gemäss der Prognose, die basierend auf der bisherigen Nachfrage erstellt wurde, reichen die vorhandenen Mittel zur Finanzierung voraussichtlich bis Oktober 2024.

Mit dem Erlass einer Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) soll die Fördermassnahme des vorzeitigen Heizungsersatzes nun definitiv eingeführt werden. Durch finanzielle Anreize soll der Ersatz fossil betriebener Heizungen vor dem Ende ihrer Amortisationszeit gefördert werden (vgl. Kapitel 3 bis 5).

Gleichzeitig sollen Anpassungen an den Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WV, AS 734.101) vorgenommen werden, die sich seit deren Erlass ergeben haben oder aufgrund der VFH notwendig werden (vgl. Kapitel 6 und 7).

3. Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz

Unter einem vorzeitigen Heizungsersatz wird der freiwillige Ersatz einer bestehenden Öl- oder Gasheizung vor Ablauf einer 15-jährigen Amortisationsdauer verstanden. Mit den Förderbeiträgen für den vorzeitigen Heizungsersatz sollen finanzielle Anreize für den vorzeitigen Ersatz von noch nicht vollständig amortisierten Öl- und Gasheizungen durch ein dezentrales erneuerbares Heizsystem oder einen Anschluss an ein thermisches Netz zur Wärmeversorgung mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einen Energieverbund mit einer vergleichbaren Legitimation gesetzt werden.

Abzugrenzen ist diese Fördermassnahme von der Entschädigung für nicht amortisierte Gasgeräte infolge der gebietsweisen Stilllegung des Gasverteilsnetzes gestützt auf die Wärmeversorgungsverordnung (WV, AS 734.100). In Gebieten, in denen der Stadtrat den Zeitpunkt der Stilllegung des Gasverteilsnetzes angekündigt hat, wird die Stadt bei einem Ersatz von noch nicht vollständig amortisierten Gasheizungen und Gasgeräten entschädigungspflichtig. Die Bemessung dieser Entschädigung für Gasgeräte wird in den Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WV, AS 734.101) geregelt. Bei der Fördermassnahme vorzeitiger Heizungsersatz beitragsberechtigt sind zentrale und dezentrale Gasheizungen ausserhalb von Gebieten, für die der Stadtrat den Zeitpunkt der Stilllegung der Gasverteilsnetze festgelegt hat, sowie Ölheizungen auf dem ganzen Stadtgebiet. Um eine Gleichbehandlung aller Liegenschaften auf Stadtgebiet zu erreichen, soll die Beitragsbemessung des Förderbeitrags vorzeitiger Heizungsersatz mit derjenigen der Entschädigung von Gasgeräten identisch sein.



Wie in Kapitel 2 erläutert, zeigt die Fördermassnahme «Restwertentschädigung» gemäss Reglement die gewünschte Wirkung und soll definitiv eingeführt werden. Nach Ablauf der Pilotphase bedingt dies die Schaffung einer formell gesetzlichen Grundlage in Form einer Verordnung des Gemeinderats.

4. Geschätzte Fördersumme

Basierend auf der Anzahl Beitragsgesuche für die Fördermassnahme «Restwertentschädigung» gemäss Reglement wurde die Nachfrage für den vorzeitigen Heizungsersatz basierend auf dem aktuellen Bestand von Öl- und Gasheizungen auf Stadtgebiet geschätzt. Die Fördersumme wurde mit den Beitragssätzen gemäss VFH berechnet. Entsprechend werden bis ins Jahr 2040 rund 1800 Beitragsgesuche mit einer Fördersumme von insgesamt rund 19 Millionen Franken erwartet. Von der Abschätzung ausgenommen sind bestehende Gasheizungen in den beiden Gebieten Altstetten Nord und Tiefenbrunnen, für die der Stadtrat am 3. April 2024 den Zeitpunkt der Stilllegung der Gasverteilnetze beschlossen hat (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1061/2024). In diesen Gebieten wird die Stadt beim vorzeitigen Ersatz von bestehenden Gasheizungen und Gasgeräten entschädigungspflichtig (vgl. vorstehendes Kapitel 3). Weitere potenzielle Stilllegungsgebiete wurden in der vorliegenden Abschätzung nicht ausgenommen. Entsprechend handelt es sich bei den oben getätigten Angaben um eine Maximalvariante. Die Abschätzung geht von einem Förderstart am 1. Oktober 2024 aus. Eine präzise, jährliche Schätzung der Beitragsgesuche ist nicht möglich, da ein Entscheid zum Heizungsersatz von verschiedenen Faktoren abhängig ist, wie beispielsweise zusätzliche Förderungen im Wärmebereich, die übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen oder die Verfügbarkeit von Fachkräften und Material.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Ersatz einer fossil betriebenen Heizung und den Ersatz einer Übergangslösung, soweit diese auf dem Gebiet der Stadt betrieben werden.
-----------------	--

Art. 1: Im Rahmen der aktuellen Fördermassnahme «Restwertentschädigung» können Förderbeiträge nur so lange bewilligt werden, bis der Objektkredit zum Reglement ausgeschöpft ist, längstens bis 31. Dezember 2024. Mit dem vorliegenden Erlass wird die Fördermassnahme «Restwertentschädigung» des Reglements definitiv eingeführt. Gleichzeitig werden die Beitragsbemessung beim vorzeitigen Ersatz von bestehenden fossil betriebenen Heizungen an die Entschädigung für Gasgeräte gemäss AB WVV angeglichen und der Geltungsbereich auf Übergangslösungen ausgedehnt. Förderbeiträge werden gemäss dieser Verordnung nur für Heizungen auf dem Gebiet der Stadt Zürich ausgerichtet. Dies im Gegensatz von Förderbeiträgen gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, 732.360) und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL, AS 732.361), die auch ausserhalb der Stadt Zürich angeboten werden, sofern eine Gemeinde der Stadt einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt hat. Dies betrifft aus historischen Gründen Gemeinden im Kanton Graubünden.



4/13

Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt: a. die Förderung der Treibhausgasreduktion; b. die Erreichung einer umweltverträglichen Wärmeversorgung; c. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Stadt.
-------	--

Art. 2: Keine Bemerkungen.

Begriffe	Art. 3 ¹ Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen. ² Der Ersatz einer fossil betriebenen Heizung vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren gilt als vorzeitig. ³ Übergangslösungen sind fossil betriebene Heizungen, die gemäss Art. 65 oder 66 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV) bewilligt wurden.
----------	---

Art. 3: Fossil betriebene Heizungen sind Öl- und Gasheizungen zur zentralen oder dezentralen Wärmeerzeugung für Raumwärme mit und ohne gleichzeitige Erzeugung von Brauchwarmwasser. Analog der Regelung in Art. 80 AB WVV wird von einer Amortisationsdauer von 15 Jahren ausgegangen. Damit wird sichergestellt, dass alle Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen auf dem ganzen Stadtgebiet bei einem frühzeitigen Ersatz finanziell gleichgestellt werden. Übergangslösungen sind fossil betriebene Öl- oder Gasheizungen, die für eine begrenzte Dauer, bis ein Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation möglich ist, eingesetzt werden.

B. Beitrag

Beitragsobjekte	Art. 4 Die Stadt richtet Beiträge aus für: a. den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen; b. den Ersatz von Übergangslösungen.
-----------------	---

Art. 4: Beitragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden fossil betriebenen Heizungen (vgl. Art. 5), die vor Ablauf der Amortisationsdauer von 15 Jahren vorzeitig ersetzt werden (vgl. Art. 3). Bei einem vorzeitigem Heizungsersatz beläuft sich der von der Eigentümerin oder dem Eigentümer erlittene finanzielle Nachteil betragsmässig auf die nicht amortisierten Investitionskosten, die infolge der kürzeren Amortisationsdauer der bestehenden fossil betriebenen Heizungen entstehen. Weiter beitragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Übergangslösungen, die durch einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation ersetzt werden.

Beitragssubjekte	Art. 5 Folgende Eigentümerinnen und Eigentümer von fossil betriebenen Heizungen und von Übergangslösungen können Beiträge beantragen: a. natürliche Personen sowie Körperschaften und Stiftungen des privaten Rechts; b. städtische Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltsverordnung; c. öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen.
------------------	---

Art. 5: Die Förderung richtet sich an private, nicht steuerfinanzierte Eigentümerschaften von fossil betriebenen Heizungen (Privatpersonen, private Stiftungen und Genossenschaften und privatrechtliche Unternehmen). Förderberechtigt sind ausserdem städtische Eigenwirtschafts-



betriebe gemäss Anhang 1 Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) sowie eidgenössische, kantonale und kommunale öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen. Der Verweis auf Anhang 1 FHVO ist dynamisch, d. h. es gilt der jeweils aktuelle Anhang.

Bedingungen	Art. 6 Beiträge werden entrichtet, wenn: a. mit dem Beitragsgesuch gleichzeitig ein Förderbeitragsgesuch für den Heizungseratz gemäss Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL) und Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (AB VGL) eingereicht wird; b. das Förderbeitragsgesuch gemäss lit. a bewilligt wird.
-------------	--

Art. 6: Der vorzeitige Ersatz einer bestehenden fossil betriebenen Heizung und der Ersatz einer Übergangslösung sind nur dann beitragsberechtigt, wenn das neue Heizsystem einem Beitragsobjekt des städtischen Förderprogramms im Energiebereich gemäss VGL und AB VGL entspricht. Dadurch soll garantiert sein, dass der Ersatz nur dann finanziell unterstützt wird, wenn das neue Heizsystem ebenfalls förderberechtigt ist und dadurch in Übereinstimmung mit den energiepolitischen Zielen der Stadt steht. Zusätzlich können Synergien bei der Gesuchstellung und -abwicklung genutzt werden. Der Beitrag für den vorzeitigen Heizungseratz oder den Ersatz der Übergangslösung wird mit dem Beitragsgesuch für den Heizungseratz gemäss AB VGL beantragt. Der Verweis auf die VGL und AB VGL ist dynamisch. Werden die VGL und AB VGL geändert, so gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Ausschluss a. fossil betriebene Heizungen	Art. 7 Kein Anspruch auf einen Beitrag für fossil betriebene Heizungen besteht, wenn: a. ein Gesuch für den vorzeitigen Heizungseratz gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungseratz und Heizungsoptimierung bewilligt wurde; oder b. ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV besteht.
b. Übergangslösungen	Art. 8 Kein Anspruch auf einen Beitrag für Übergangslösungen besteht, wenn: a. vor dem Ausfall der fossil betriebenen Heizung: 1. eine Möglichkeit für einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation bestand, und 2. die fossil betriebene Heizung zum Zeitpunkt des möglichen Anschlusses die Amortisationsdauer von 15 Jahren erreicht hatte; oder b. die Übergangslösung weniger als ein Jahr in Betrieb war.

Art. 7: Ausgeschlossen von Förderbeiträgen für den vorzeitigen Heizungseratz sind zunächst Eigentümerinnen oder Eigentümer von bestehenden fossil betriebenen Heizungen, wenn diese ein Gesuch für die «Restwertentschädigung» gemäss Reglement gestellt haben und dieses bewilligt wurde. Damit wird eine Doppelförderung ausgeschlossen (lit. a). In Gebieten, in denen der Stadtrat den Stilllegungszeitraum des Gasverteilnetzes gemäss Art. 71 AB WVV festgelegt hat, ist die Stadt gemäss Art. 21 WVV gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern von nicht amortisierten Gasheizungen entschädigungspflichtig. Beim vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Gasheizungen, für die ein Entschädigungsanspruch gemäss AB WVV besteht, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer Entschädigungsgesuche für Gasgeräte gemäss AB WVV stellen und haben keinen Anspruch auf einen Förderbeitrag gemäss vorliegender Verordnung (lit. b).



Art. 8: Die Beitragsberechtigung bei Übergangslösungen wird wie folgt begrenzt: Einerseits sind Übergangslösungen nur beitragsberechtigt, sofern die Heizung bei der ersten Anschlussmöglichkeit an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation nicht älter als 15 Jahre war. War die Heizung im Zeitpunkt, als das Gebäude an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation hätte angeschlossen werden können, bereits 15 Jahre in Betrieb, hätte die Eigentümerin oder der Eigentümer den Totalausfall antizipieren und damit vermeiden können (lit. a). Andererseits muss die Übergangslösung mindestens ein Jahr in Betrieb gewesen sein. Mit der Mindestbetriebsdauer von einem Jahr soll verhindert werden, dass Übergangslösungen nur für eine kurze Zeit genutzt werden und hierfür erhebliche Förderbeiträge fällig würden (lit. b).

Bemessungsgrundsatz	Art. 9 Die Beiträge bemessen sich nach den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer.
---------------------	--

Art. 9: Der Beitrag ergibt sich aus den anrechenbaren Investitionskosten und der verkürzten Amortisationsdauer. Der Bemessungsgrundsatz des Förderbeitrags für den vorzeitigen Heizungersatz steht in Übereinstimmung mit der Bemessung der Entschädigung von Gasgeräten gemäss AB WVV. So gilt auf dem ganzen Stadtgebiet der identische Bemessungsgrundsatz beim vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen.

Anrechenbare Investitionskosten	Art. 10 ¹ Die anrechenbaren Investitionskosten bemessen sich nach Kostenpauschalen. ² Für fossil betriebene Heizungen und Übergangslösungen gelten die Kostenpauschalen für Gasheizungen und Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV.
---------------------------------	--

Art. 10: Die anrechenbaren Investitionskosten entsprechen den ursprünglichen finanziellen Aufwendungen der Eigentümerinnen und Eigentümer für den Erwerb und die Installation der fossil betriebenen Heizung bzw. der Übergangslösung. Bei der Bemessung der Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungersatz und für den Ersatz von Übergangslösungen werden die anrechenbaren Investitionskosten nach Kostenpauschalen bemessen. Diese berücksichtigen die anrechenbaren Kostenpositionen nach Anhang 1 AB WVV und sind anhand branchenüblicher Preise festgelegt worden. Die Kostenpauschalen für Gasheizungen gemäss Anhang 2 AB WVV sind nach Leistung abgestuft und gelten im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowohl für Gas- als auch für Ölheizungen zur zentralen Wärmeversorgung (Raumwärme mit und ohne Brauchwarmwasser) inklusive Übergangslösungen.

In der AB WVV werden bislang keine Kostenpauschalen für Gasgeräte zur dezentralen Wärmeversorgung (Raumwärme) aufgeführt. Damit im Rahmen der vorliegenden Verordnung die Beitragsbemessung von dezentralen Wärmeerzeugern (Raumwärme mit oder ohne Warmwasser) anhand Kostenpauschalen erfolgen kann, soll vorliegend auch der Anhang 2 AB WVV mit der entsprechenden Kostenpauschale ergänzt werden (vgl. Kapitel 6). Die Kostenpauschalen für Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung gemäss Anhang 2 AB WVV gelten im Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ebenfalls für Öl- und Gasheizungen zur dezentralen Wärmeversorgung (Raumwärme mit und ohne Brauchwarmwasser) gleichermaßen. Die Kostenpauschalen gelten unabhängig vom Jahr der Installation der Öl- oder Gasheizung. Durch die Berücksichtigung von Kostenpauschalen kann der administrative Aufwand bei



7/13

der Bearbeitung der Gesuche reduziert werden. Wird der Anhang 2 der AB WVV geändert, so bezieht sich die Verweisung in Art. 10 auf die jeweils gültige Fassung. Der Verweis ist dynamisch.

Verkürzte Amortisationsdauer a. Berechnung	Art. 11 Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen: a. der Amortisationsdauer von 15 Jahren; und b. den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.
b. Betriebsjahre	Art. 12 Die Betriebsjahre ergeben sich aus der Differenz zwischen: a. dem Jahr der Inbetriebnahme der neuen Heizung; und b. dem Jahr der Installation der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung.

Art. 11 und 12: Die verkürzte Amortisationsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen der Amortisationsdauer von 15 Jahren und den Betriebsjahren der bestehenden und zu ersetzenden fossil betriebenen Heizung oder der bestehenden und zu ersetzenden Übergangslösung.

Die Amortisationsdauer von 15 Jahren steht in Übereinstimmung mit Art. 80 AB WVV und gilt im Rahmen der vorliegenden Verordnung sowohl für Gas- als auch für Ölheizungen. Die Amortisationsdauer von 15 Jahren wird damit begründet, dass die Stadt seit dem Jahr 2016 kommuniziert hat, dass die Stilllegung der Gasversorgung jeweils mindestens 15 Jahre im Voraus mitgeteilt wird (vgl. Planungsbericht Energieversorgung, Kapitel 3.3.4, Beilage 3 zu STRB Nr. 1077/2016, und Kapitel 3.4.5, Beilage 2 zu STRB Nr. 1144/2020).

Die Betriebsjahre entsprechen dem Zeitraum vom Installationsjahr der fossil betriebenen Heizung oder der Übergangslösung bis zum Jahr der Inbetriebnahme des neuen Heizsystems. Das Jahr der Installation der bestehenden fossil betriebenen Heizung ist durch die Eigentümerin oder den Eigentümer mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen. Bei Öl- und Gasheizungen zur zentralen Wärmeversorgung entspricht das Jahr der Installation des bestehenden Kessels dem Installationsjahr. Spätere Reparaturen oder der spätere Ersatz von Teilen, wie namentlich der Ersatz des Brenners, sind nicht massgebend. Bei Öl- und Gasheizungen zur dezentralen Wärmeversorgung entspricht das Jahr der Erstinstallation des Geräts dem Installationsjahr. Bei fehlendem Nachweis wird auf das Alter des Heizkessels respektiv auf das Alter des dezentralen Heizgeräts gemäss Datenbank der Fach- und Prüfstelle Heiz- und Kühlanlagen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes abgestellt. Das Jahr der Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Heizung wird von der Eigentümerin oder den Eigentümer zusammen mit dem Gesuch zur Beitragsauszahlung der zuständigen städtischen Stelle bestätigt.

Beitragsbemessung a. fossil betriebene Heizungen	Art. 13 ¹ Der beitragsberechtigte Anteil der anrechenbaren Investitionskosten ergibt sich gemäss Anhang 3 AB WVV aus dem Verhältnis zwischen: a. der verkürzten Amortisationsdauer; und b. der Amortisationsdauer von 15 Jahren. ² Der Beitrag ergibt sich aus dem Produkt: a. der anrechenbaren Investitionskosten; und b. dem beitragsberechtigten Anteil.
---	---

Art. 13: Der Anteil der anrechenbaren Investitionskosten, der beitragsberechtigt ist, ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Betriebsdauer der bestehenden fossil betriebenen Heizung



und der Amortisationsdauer von 15 Jahren. Die Tabelle in Anhang 3 AB WVV gibt abgestuft nach der Anzahl Jahre der verkürzten Amortisationsdauer Auskunft darüber, welcher prozentuale Anteil der anrechenbaren Investitionskosten beitragsberechtigt ist. Der Förderbeitrag ergibt sich aus dem Produkt der anrechenbaren Investitionskosten (d. h. den Kostenpauschalen gemäss Tabelle in Anhang 2 AB WVV) sowie dem entschädigungsberechtigten Anteil gemäss Tabelle in Anhang 3 AB WVV. Wird der Anhang 3 der AB WVV geändert, so bezieht sich die Verweisung in Art. 13 auf die aktualisierte Fassung der AB WVV. Der Verweis ist dynamisch.

b. Übergangslösungen	Art. 14 Der Beitrag für Übergangslösungen beträgt die Hälfte des Beitrags für den vorzeitigen Ersatz von fossil betriebenen Heizungen gemäss Art. 13.
----------------------	---

Art. 14: Der Beitrag bei Übergangslösungen gemäss Art. 65 und 66 AB WVV ist auf die Hälfte des Beitrags gemäss Art. 13 begrenzt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer ihre Heizung entweder ertüchtigen oder eine möglichst kostengünstige Übergangslösung umsetzen.

Verfahren, Beitragsgewährung und Auszahlung	Art. 15 Das Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen der VGL und der AB VGL.
---	---

Art. 15: Die Ausgaben für die Bewilligung von Förderbeiträgen gestützt auf die vorliegende Verordnung gelten als gebunden i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Die Beitragssubjekte und -objekte sowie die Anspruchsvoraussetzungen werden in der Verordnung detailliert geregelt, sodass bei der Bewilligung der Beiträge kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Förderbeiträge richtet sich nach den Finanzbefugnissen gemäss Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101). Die Bestimmungen der VGL und AB VGL zum Verfahren, die Beitragsgewährung und die Auszahlung werden wie folgt sinngemäss angewendet:

Die Grundsätze zur Beitragsgewährung gemäss Art. 15 VGL, zum Subsidiaritätsprinzip gemäss Art. 17 VGL, zur Rückerstattung von Beiträgen gemäss Art. 23 VGL, zur Gültigkeit von Bewilligungen gemäss Art. 24 VGL und zur Berichterstattung gemäss Art. 25 VGL über geförderte Objekte kommen sinngemäss zur Anwendung. Ebenfalls sinngemäss angewendet wird Art. 16 Abs. 1 lit. b VGL, sodass mit dem Rückbau der Heizung nicht vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe durch die Stadt begonnen werden darf. Überdies werden Art. 21 Abs. 1 lit. e und f VGL sinngemäss angewendet, sodass die Beitragssubjekte verpflichtet sind, den Empfang von anderen anrechenbaren Fördermitteln unverzüglich zu melden sowie die Förderbedingungen und Auflagen einzuhalten. Beiträge können ferner in sinngemässer Anwendung von Art. 22 Abs. 1 lit. a VGL gekürzt werden, wenn die mit der Beitragsbewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden. Sinngemäss Art. 22 Abs. 2 VGL kann schliesslich bei schwerwiegenden Verletzungen von Bedingungen und Auflagen die Beitragsbewilligung widerrufen werden. Werden die vorgängig erwähnten Bestimmungen der VGL geändert, so beziehen sich die Verweisungen in Art. 15 auf die aktualisierte Fassung der VGL. Die Verweise sind dynamisch. Die übrigen Absätze bzw. Litera von Art. 16, 21 und 22 VGL sowie Art. 18 VGL betreffend Zuständigkeit und Art. 19 und 20 VGL betreffend ökologischen Mehrwert finden keine Anwendung.



Bestimmungen der VGL	
sinngemässe Anwendung	keine Anwendung
Art. 15	
Art. 16 Abs. 1 lit. b	Art. 16 Abs. 1 lit. a, c und d Art. 16 Abs. 2
Art. 17	
	Art. 18
	Art. 19
	Art. 20
Art. 21 Abs. 1 lit. e und f	Art. 21 Abs. 1 lit. a bis d Art. 21 Abs. 2
Art. 22 Abs. 1 lit. a Art. 22 Abs. 2	Art. 22 Abs. 1 lit b bis d
Art. 23	
Art. 24	
Art. 25	

Die Bestimmungen zum Beitragsgesuch und zur Beitragsauszahlung gemäss Art. 3–7 AB VGL sowie Art. 9 und Art. 10 AB VGL zum Abzug subsidiärer Förderung und Rückerstattung von Beiträgen finden sinngemäss Anwendung. Dies führt namentlich dazu, dass Beiträge von weniger als 500 Franken nicht gewährt werden. Werden die vorgängig erwähnten Bestimmungen der AB VGL geändert, so beziehen sich die Verweisungen in Art. 15 auf die aktualisierte Fassung der AB VGL. Die Verweise sind dynamisch. Art. 8 und Art. 11 AB VGL finden keine Anwendung. Die Beitragsbemessung des vorzeitigen Heizungsersatzes ist abhängig von den leistungsabhängigen Kostenpauschalen und den Betriebsjahren der fossil betriebenen Heizung. Beide Angaben sind zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bekannt und müssen entsprechend nachgewiesen werden. Mit einer Kürzung der Beiträge aufgrund des Nichterreichens von Werten ist nicht zu rechnen, weshalb Art. 8 AB VGL keine Anwendung findet. Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz können nur zusammen mit einem Förderbeitragsgesuch für den Heizungsersatz gemäss AB VGL beantragt werden. Entsprechend kommt die Regelung zur Erfolgskontrollen gemäss Art. 11 AB VGL zur Anwendung, ohne dass diese an dieser Stelle explizit aufgeführt wird.

Bestimmungen der AB VGL	
sinngemässe Anwendung	keine Anwendung
Art. 3	
Art. 4	
Art. 5	
Art. 6	
Art. 7	
	Art. 8
Art. 9	
Art. 10	
	Art. 11



C. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	<p>Art. 16 ¹ Bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung werden Gesuche über Restwertentschädigungen gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung bewilligt.</p> <p>² Diese Verordnung ist anwendbar für Gesuche über Restwertentschädigung, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. gemäss Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung eingereicht wurden; und b. im Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Aufhebung gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung hängig sind.
---------------------	---

Art. 16: Gemäss Art. 26 Abs. 2 Reglement über das Förderprogramm Heizungsersatz und Heizungsoptimierung können Beitragsgesuche nur so lange bewilligt werden, bis der Objektkredit ausgeschöpft ist, längstens bis 31. Dezember 2024. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die vorhandenen Mittel bis Oktober 2024 für die Bewilligungen von Beitragsgesuchen ausreichen. Zur Vermeidung einer Förderlücke und zur Gewährung der Planungssicherheit soll die VFH nahtlos an die «Restwertentschädigung» gemäss Art. 7 ff. Reglement anschliessen. Entsprechend soll die VFH frühzeitig, per 1. Oktober 2024, in Kraft gesetzt werden. Während einer beschränkten Dauer werden zwei Erlasse parallel gültig sein. Unabhängig der Inkraftsetzung der VFH sollen bis zum Ablauf der Geltungsdauer oder der Aufhebung des bestehenden Reglements hängige und neu eingereichte Beitragsgesuche, die die Förderung der nicht amortisierten Investitionen beim vorzeitigen Heizungsersatz betreffen, nach dem Reglement bewilligt werden. Dadurch profitieren Eigentümerinnen und Eigentümer von der Beitragsbemessung gemäss Reglement und die vorhandenen Mittel können möglichst ausgeschöpft werden.

Die Einreichung und die Bewilligung von Beitragsgesuchen sind zeitlich getrennt. Für Beitragsgesuche, die die Förderung der nicht amortisierten Investitionen beim vorzeitigen Heizungsersatz betreffen und vor der Ausserkraftsetzung des Reglements eingereicht werden, aber aufgrund des Ablaufs der Geltungsdauer oder der Ausschöpfung des Objektkredits nicht mehr bewilligt werden können, soll die VFH anwendbar sein. Entsprechend soll sichergestellt werden, dass die Eigentümerinnen oder Eigentümer das Beitragsgesuch nicht erneut einreichen müssen.

Inkrafttreten	Art. 17 Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.
---------------	---

Art. 17: Um einen nahtlosen Übergang zwischen dem Förderprogramm gemäss Reglement und der vorliegenden Verordnung sicherzustellen, wird das Datum des Inkrafttretens in der Verordnung selbst festgelegt. Förderbeiträge gemäss der vorliegenden Verordnung werden erst nach Auslaufen oder Erschöpfung des Objektkredits zum Reglement ausgerichtet.

6. Teilrevision Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV)

Änderungen kursiv oder durchgestrichen

Zeitraum	Art. 71 ¹ Der Stadtrat legt basierend auf der Ablaufplanung gemäss Art. 12 den Zeitraum der Stilllegung des Gasverteilnetzes gebietsweise fest.
----------	---



11/13

	<p>² In Gebieten mit thermischen Netzen erfolgt die Festlegung basierend auf der Ablaufplanung gemäss Art. 12.</p> <p>²³ Die Stilllegung hat zur Folge, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im Gebiet für Heizung und Warmwasser von Gebäuden und für Gaskochstellen kein Gas mehr geliefert wird; und b. das Gasverteilnetz ausser Betrieb genommen wird, soweit dieses aus technischen Gründen nicht für weitere Gasanwendungen aufrechtzuerhalten ist.
--	---

Art. 71: In Gebieten ohne thermische Netze braucht es für die Stilllegung keine Ablaufplanung gemäss Art. 12 AB WVV, die die Koordination des Ausbaus des thermischen Netzes mit der Stilllegung des Gasverteilnetzes bezweckt. Entsprechend wird die AB WVV dahingehend präzisiert.

b. Übergangslösungen	Art. 83 Aufgehoben
----------------------	--------------------

Art. 83: Gemäss Art. 65 und Art. 66 AB WVV verpflichtet sich die Eigentümerin oder der Eigentümer beim Einbau einer Übergangslösung zum Anschluss des Gebäudes an das thermische Netz oder den Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation, sobald ein Anschluss vor Ort möglich ist, spätestens aber nach 8 bzw. 5 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung. Auf begründetes Gesuch hin kann die Dauer (ausnahmsweise) verlängert werden. Bereits im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung für eine Übergangslösung ist somit klar, dass ihre Amortisationsdauer beschränkt ist. Im Wissen darum, trifft die Eigentümerin oder der Eigentümer den Entscheid für eine Übergangslösung. Zudem steht der Rückbau der Übergangslösung primär mit der Verfügbarkeit des thermischen Netzes oder des Energieverbunds mit energiepolitischer Legitimation vor Ort im Zusammenhang und nicht mit der Stilllegung des Gasverteilnetzes. Der Grundsatz der Entschädigung für Gasgeräte gemäss Art. 75 AB WVV, der besagt, dass der Anspruch auf Entschädigung infolge der Stilllegung des Gasverteilnetzes entsteht, ist bei Übergangslösungen nicht ursächlich. Mit anderen Worten handelt es sich bei Art. 83 AB WVV um keinen Entschädigungstatbestand. Entsprechend soll Art. 83 AB WVV ersatzlos gestrichen werden. Als Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele soll der Ersatz einer Übergangslösung durch einen Anschluss an ein thermisches Netz oder einen Energieverbund mit energiepolitischer Legitimation durch die Stadt jedoch neu als Fördermassnahme eingeführt werden, und zwar sowohl für Gas- als auch Ölheizungen (vgl. Art. 4 VFH).

Entschädigungsgesuch	<p>Art. 85 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer beantragen Entschädigungen mit einem Gesuch. können die Entschädigung frühestens nach dem Ersatz des Gasgeräts beantragen.</p> <p>² Sie reichen bei der zuständigen städtischen Stelle ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular; b. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere einen Nachweis über den Ersatz des Gasgeräts. <p>³ Die Stadt stellt das Formular für das Gesuch in elektronischer Form zur Verfügung.</p>
Auszahlung	<p>Art. 85a ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer erbringen den Nachweis über den Ersatz des Gasgeräts.</p> <p>² Die Entschädigungen werden ausbezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nach Prüfung der Unterlagen; b. bei Erfüllung der Voraussetzungen.



Art. 85: Der Rückbau von bestehenden Gasheizungen steht mit dem Einbau eines neuen Heizsystems in Verbindung. Das Beitragsgesuch für einen Förderbeitrag gemäss AB VGL für das neue Heizsystem muss nach Art. 16 Abs. 1 lit. b VGL vor dem Baustart der Anlage bei der städtischen Stelle eingereicht werden. Damit das Beitragsgesuch für das neue Heizsystem gemäss AB VGL zusammen mit dem Entschädigungsgesuch für die zu ersetzende Gasheizung gemäss AB WVV bei der zuständigen Stelle eingereicht werden kann, soll in Art. 85 Abs. 1 AB WVV nicht vorgeschrieben werden, in welchem Zeitpunkt das Entschädigungsgesuch frühestens beantragt werden kann (bislang frühestens nach dem Ersatz des Gasgeräts). Mit dem neuen Art. 85a soll zudem geregelt werden, dass die Auszahlung der Entschädigung erst nach der Prüfung der eingereichten Nachweise über den Ersatz des Gasgeräts erfolgen soll.

7. Teilrevision Anhang 2 Ausführungsbestimmungen zur Wärmeversorgungsverordnung (AB WVV)

Änderungen kursiv oder durchgestrichen

Anhang 2

Kostenpauschalen für ~~Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung~~ ~~dezentrale Warmwassererzeuger~~ sowie Gaskochherde und Gasbackofen

	Kostenpauschale in Fr. (inklusive MWST)
Dezentrale Warmwassererzeuger Dezentrale Brauchwarmwassererzeuger mit eigenem Gasbrenner ausserhalb der Energiezentrale (Warmwasserautomaten, Durchlauferhitzer), inklusive integriertem Warmwasserspeicher <i>Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung (Raumwärme und/oder Brauchwarmwasser)</i>	4400
Gaskochherde und Gasbackofen (ausgenommen Gastronomie)	3300

Anhang 2: Die Beitragsbemessung der Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz soll anhand von Kostenpauschalen erfolgen. Die Kostenpauschalen sollen dabei vom Anhang 2 AB WVV übernommen werden (vgl. Art. 10 Abs. 2 VFH). Im Anhang 2 AB WVV fehlen bislang fossil betriebene Heizungen zur *dezentralen* Wärmeversorgung (Raumwärme und/oder Brauchwarmwasser). Entsprechend soll im Anhang 2 AB WVV der Geltungsbereich der Kostenpauschalen für dezentrale Warmwassererzeuger auf Gasgeräte zur dezentralen Wärmeerzeugung (Raumwärme und/oder Brauchwarmwasser) ausgeweitet werden.

8. Organisation und Umsetzung der Fördermassnahme vorzeitiger Heizungsersatz und der Entschädigung für Gasgeräte gemäss WVV und AB WVV

Gesuche für Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz und Gesuche für die Entschädigung von Gasgeräten gemäss WVV und AB WVV sollen durch das Elektrizitätswerk der



13/13

Stadt Zürich (ewz) über den bestehenden Prozess des städtischen Förderprogramms im Energiebereich gemäss VGL und AB VGL abgewickelt werden. Der Prozess ist etabliert und operativ. Es werden somit keine neuen Strukturen in der Stadtverwaltung aufgebaut. Seit Herbst 2021 können Beitragsgesuche für das städtische Förderprogramm im Energiebereich über eine zentrale städtische Förderplattform eingereicht werden. Die Förderplattform soll auch für die Beitragsgesuche für den vorzeitigen Heizungsersatz und für Entschädigungsgesuche für Gasgeräte gemäss WVV und AB WVV verwendet werden und wird entsprechend als einzige Eingangspforte für die städtischen Fördermassnahmen fungieren. Für die operative Umsetzung der Fördermassnahme vorzeitiger Heizungsersatz und die Entschädigung von Gasgeräten gemäss WVV und AB WVV wird ab 1. Januar 2025 mit einem personellen Mehraufwand von rund 200 Stellenprozenten gerechnet. Der personelle Mehraufwand im Jahr 2024 kann mit den in GR Nr. 2021/362 bewilligten und bis Ende Jahr befristeten 300 Stellenprozenten gedeckt werden. Die personellen Ressourcen werden beim ewz angegliedert und dem Departementssekretariat des Departements der Industriellen Betriebe (DS DIB) in Rechnung gestellt. Diese Ressourcen werden im üblichen Budgetprozess beantragt. Für die Auszahlung der Beitrags- und Entschädigungsgesuche ist das DS DIB bzw. die Finanzverwaltung (FWV) zuständig.

9. Zuständigkeiten

Für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit wie der Verordnung über Förderbeiträge zum vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) ist gestützt auf Art. 54 Abs. 1 GO der Gemeinderat zuständig, wobei gegen den Erlass gemäss Art. 36 GO das fakultative Referendum offensteht.

Der Erlass und damit auch die vorliegende Teilrevision der AB WVV durch den Stadtrat stützt sich einerseits auf ausdrückliche Delegationen durch den Gemeinderat in der WVV selbst und andererseits, soweit es sich um Vollzugsbestimmungen handelt, auf Art. 86 Abs. 2 lit. a GO.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Verordnung über Förderbeiträge für den vorzeitigen Heizungsersatz (VFH) gemäss Beilage (datiert vom 22. Mai 2024) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti